

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**2. Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
Vorstellung des Entwurfs zum Bebauungsplans und der Satzung, Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschläge:

1. Das Gemeinderatsgremium stimmt den Vorschlägen zur Abwägung der bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zu.
2. Das Gemeinderatsgremium billigt den Entwurf des Bebauungsplans und beschließt die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB.

Sachverhalt:

In der Sitzung am 11.06.2018 wurde beschlossen, das Büro GERHARDT.stadtplaner.architekten, das nun Schöffler.stadtplaner.architekten heißt, mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplans für den Bereich der Parkplätze nördlich des Schul- und Sportzentrums Bilfingen zu beauftragen.

Am 16.09.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ gefasst, der in der dieser Gemeinderatssitzung vorgestellte Vorentwurf gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB beschlossen.

Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen im Rathaus Ersingen vom 28.10.2019 bis zum 06.12.2019 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 16.10.2019 bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.10.2019 um Stellungnahme bis zum 06.12.2019 gebeten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind in der beigefügten Abwägungssynopse mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen dargestellt. Die Ergebnisse und Abwägungsvorschläge sollen in der Gemeinderatssitzung erörtert werden. Daraus ergaben sich insbesondere Ergänzungen in den Hinweisen und in der Begründung des Bebauungsplans.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In der Zwischenzeit wurde vom Büro Bioplan die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung abgeschlossen und der Umweltbericht fertig gestellt, der auch die Ausgleichsmaßnahmen für den entstehenden Eingriff definiert.

Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Entsprechend wurde der B-Plan-Entwurf mit der Satzung und den örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet. Das Ergebnis ist in den Anlagen dargestellt.

Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung sind als gesonderte Anlagen ebenfalls beigefügt.

Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung vom 24.08.2018 war bereits in den Unterlagen zur Gemeinderatssitzung vom 16.09.2019 enthalten.

Frau Kies vom Büro Schöffler hat zugesagt, in der Sitzung den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften zu erläutern und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Im nächsten Schritt sollen die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB erfolgen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**3. Neukalkulation der zentralen Abwassergebühren
(Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr)
für den Zeitraum 2021 und 2022 und Nachkalkulation der
zentralen Abwasserbeseitigung und Ermittlung der
gebührenrechtlichen Ergebnisse in den Jahren 2017 bis 2019,
Vergabe der Kalkulationsleistungen an die Fachfirma**

Beschlussvorschläge:

Die Fa. Schmidt und Häuser wird für die Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2020 und 2021 zu einem Festpreis von 3.600 € netto zzgl. USt beauftragt.

Des Weiteren wird die Fa. Schmidt und Häuser für die Erstellung einer Nachkalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung und Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2017 bis 2019 zu einem Festpreis von 1.900 € netto zzgl. USt beauftragt.

Sachverhalt:

Letztmals wurde dem Gremium in der Gemeinderatssitzung am 29.01.2018 die Gebührenkalkulation und deren Schlussfolgerungen für die zentrale Schmutzwassergebühr und der Niederschlagsgebühr für den Zeitraum 2018 bis 2020 vorgestellt und daraufhin auch die Änderungssatzung beschlossen.

Kalkulationsgrundlage war damals auch die vom Fachbüro Schmidt und Häuser erstellte umfassende Gebührenkalkulation. Dieses Fachbüro erstellt für alle Verbandsgemeinden Eisingen, Kämpfelbach und Königsbach-Stein schon seit vielen Jahren die Gebührenkalkulation.

Jetzt im Jahr 2020 sind neue Kalkulationen für die Folgejahre erforderlich.

Das Gremium erhält das Angebot der Fa. Schmidt und Häuser bezüglich Kalkulationen der Abwassergebühren für die neuen Zeiträume. Dieses umfasst sowohl die Neukalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2021-2022 (zweijährig) sowie die Nachkalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung und Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse in den Jahren 2017 bis 2019 zum Festpreis. Dabei ist zu beachten, dass bei der Preisfindung von einer gemeinsamer Vergabe und gleichzeitiger Bearbeitung der angebotenen Gewerke aller drei Verbandsgemeinden ausgegangen wird.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Zu der **Neukalkulation** ist Folgendes auszuführen:

Im Dezember 2017 hat die Fa. Schmidt und Häuser für die Verbandsmitglieder Königsbach-Stein, Kämpfelbach und Eisingen jeweils dreijährige Kalkulationen der zentralen Abwassergebühren bis einschließlich 2020 erstellt. Da dieser Bemessungszeitraum in diesem Jahr ausläuft, müssen diese Gebührensätze neu kalkuliert werden. Deshalb wurde das Büro Schmidt und Häuser gebeten, ein entsprechendes Angebot über diese Arbeiten abzugeben, damit die Kalkulation und Beschlussfassung im Sommer/Herbst stattfinden kann.

Zu der **Nachkalkulation** gibt es folgende Anmerkungen:

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert. Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des KAG eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, den Beschlussanträgen zuzustimmen und erhält als Entscheidungsgrundlage auch die Konditionen dieser Kalkulation in der Anlage zur Sitzungsvorlage.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Bauanträge

- a) **Schillerstr. 6, Flst. Nr. 5001, OT Bilfingen**
Ausbau des Dachgeschosses, Anhebung des Daches,
Neubau einer Dachgaube

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Das Dachgeschoss in der Schillerstr. 6 soll erneuert und durch die Errichtung einer Dachgaube vergrößert werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Uferstraße – Brühläcker – Gründelwiesen“ aus dem Jahr 1957. Dieser Bebauungsplan schreibt hier eigentlich eine 1 ½-geschossige Bebauung vor, aber das Bestandsgebäude, sowie alle anderen vorhandenen Gebäude an der Schillerstraße sind allesamt 2-geschossig gebaut.

Um das Dachgeschoss besser nutzbar zu machen wird eine Dachgaube eingebaut. Das gesamte Dach wird neu aufgebaut und gedämmt. Das eigentliche Gebäude bleibt unverändert bestehen. Das Dachgeschoss ist weiterhin kein Vollgeschoss. Weder die Abstandsfläche dieses Gebäudes (an einer Seite), noch die des angrenzenden Nachbargebäudes entsprechen den Vorschriften der neuesten LBO. Um eine Lösung herbeizuführen, haben der Architekt und die Bauherrschaft bereits Kontakt mit dem Landratsamt Enzkreis und dem Nachbarn aufgenommen.

Auch die notwendigen Stellplätze werden durch die Baurechtsbehörde des Landratsamts geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

- b) Jahnstr. 5, Flst. Nr. 5028, OT. Bilfingen**
Wohnhauserweiterung und Erstellung einer Dachgaube,
Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, das Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 5028 in der Jahnstr. 5 im OT Bilfingen geringfügig zu erweitern. Außerdem wird das Dachgeschoss zu einer Wohnung ausgebaut. Hierzu wird auf der Ostseite eine 6,7 m breite Dachgaube erstellt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Baufluchtenplans „Brühl und Altenberg“ aus dem Jahr 1962 mit Bauvorschriften im „Erläuterungsbericht“ und im „Aufbauplan“.

Die Abstandsflächen des Anbaus liegen auch nach der Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück selbst und sind somit eingehalten. Die Dachgaube entspricht unseren Dachgaubenrichtlinien. Durch Inkrafttreten unserer Stellplatzsatzung sind hier pro Wohnung 1,5 Stellplätze, also drei Stellplätze notwendig, auch diese können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Die notwendigen Stellplätze werden auch durch die Baurechtsbehörde des Landratsamts geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

c) Mühlstr. 27, Flst. Nr. 5390/1, OT. Bilfingen
Errichtung einer Dachgaube mit Balkon

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, dem Bau des vorgelagerten Balkons wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, in dem bestehenden Gebäude eine Dachgaube mit vorgelagertem Balkon einzubauen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Hellberg“ und ist somit nach den §§ 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zur beurteilen.

Durch den Einbau der Dachgaube wird aus dem Dachgeschoss zwar ein Vollgeschoss, aber laut BPlan ist eine 2-geschossige Bauweise möglich. Die Vorschriften der Dachgaubenrichtlinien sind in Prinzip auch eingehalten. Außer dem vorgelagerten Balkon, aber dieser wertet das Gebäude optisch auf und gilt als „untergeordnetes Bauteil“, welches 1,5 m über die Baugrenze hervortreten darf. Die Bauherrschaft hat die Baumaßnahme auch bereits mit dem unmittelbaren Nachbarn (andere Haushälfte) besprochen.

Auch hier werden die notwendigen Stellplätze durch die Baurechtsbehörde des Landratsamts geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und dem Bau des vorgelagerten Balkons zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Interfraktioneller Antrag auf Begrenzung der Anzahl der Fragen, als auch zeitliche Begrenzung der Fragen zum Tagesordnungspunkt „Fragen des Gemeinderates“, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt über den interfraktionellen Antrag.
2. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat über die Änderung bzw. Ergänzung der entsprechenden, rechtlichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.05.2020 wurde der beigefügte, interfraktionelle Antrag gestellt.

Demnach sollen für den Tagesordnungspunkt „Fragen des Gemeinderates“ die Fragen pro Gemeinderätin/Gemeinderat

- in der Anzahl auf zwei Fragen je Gemeinderätin/Gemeinderat beschränkt und
- die Fragezeit auf fünf Minuten je Gemeinderätin/Gemeinderat begrenzt werden.

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wäre demzufolge unter § 4 Abs. 3 wie folgt zu ändern bzw. anzupassen ergänzen:

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (3) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung unter dem Tagesordnungspunkt „Fragen des Gemeinderates“ zulässig und müssen sich auf die Zuständigkeit des Gemeinderates beziehen.

Hierbei sind die Anzahl der Fragen auf zwei Anfragen je Gemeinderat beschränkt, sowie die Anfragezeit auf fünf Minuten je Gemeinderat zeitlich begrenzt.

Der Gemeinderat entscheidet über den interfraktionellen Antrag, sowie den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Annahme und Vermittlung der in der Anlage genannten Geld / Sachspenden wird genehmigt.

Sachverhalt:

Es handelt sich bei der Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden um folgende Beträge, siehe Anlage.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Vögele

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 durch den Bürgermeister; Vorstellung dieses Entwurfes und Vorberatung

Das Gremium erhielt mit der Sitzungseinladung den Haushaltsplanentwurf 2020. Die Drucklegung durch die Kämmererei des Gemeindeverwaltungsverbandes Kämpfelbachtal konnte gerade noch rechtzeitig Mitte Juni 2020 erfolgen, so dass den Gremiumsmitgliedern der Plan bereits zugehen konnte.

Wegen der längeren Krankheit ab September von BM Kleiner konnten wichtige Vorbereitungen für die Haushaltsplanerstellung nicht im letzten Quartal 2019 erfolgen und somit konnte der HHPlan nicht frühzeitig eingebracht werden. Anschließend legte der Corona-Virus den „normalen Ablauf“ der Verwaltung lahm, so dass erst seit Mai wieder Sitzungen und Besprechungen stattfinden können. Daher bittet die Verwaltung um Verständnis, dass der Haushalt deshalb nun erst in der Juni-Sitzung eingebracht werden kann.

Ein großer Vorteil der späteren Einbringung ist jedoch, dass die Ergebnisse der Maisteuerschätzung dargestellt sind. Beispielsweise wurden die Hallenbadgebühren um ca. 50.000 € reduziert, ebenfalls wurde der Haushaltsansatz des Einkommen- und Umsatzsteueranteils um 465.000 € gegenüber der Schätzung von Dezember 2019 und gegenüber der Finanzplanung aus 2019 sogar um über 700.000 € reduziert.

In seiner Haushaltsrede wird Herr Bürgermeister Kleiner den Haushaltsplanentwurf 2020 erläutern und auf die wesentlichen Eckpunkte und Maßnahmen eingehen.

In Anbetracht des sehr wenigen Tagesordnungspunkte in der heutigen Gemeinderatssitzung schlägt die Verwaltung zusammen mit der Kämmererei des GVV Kämpfelbachtal vor, bereits in der heutigen Sitzung mit der Vorberatung des Haushaltes zu beginnen. Die wichtigsten Punkte finden sich in den Seiten 4, 5, 8-13 des Haushaltsplanes.

Die Kämmerer des GVV Kämpfelbachtal stehen für Fragen zur Verfügung.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**8. Einbringung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2020
durch den Bürgermeister;
Vorstellung dieses Entwurfes und Vorberatung**

Das Gremium erhielt mit der Sitzungseinladung den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2020. Die Drucklegung durch die Kämmerei des Gemeindeverwaltungsverbandes Kämpfelbachtal konnte gerade noch rechtzeitig Mitte Juni 2020 erfolgen, so dass den Gremiumsmitgliedern der Plan bereits zugehen konnte.

Wegen der längeren Krankheit ab September von BM Kleiner konnten wichtige Vorbereitungen für die Haushaltsplanerstellung nicht im letzten Quartal 2019 erfolgen und somit konnte der HHPlan nicht, wie üblich, im Januar eingebracht werden. Anschließend legte der Corona-Virus den „normalen Ablauf“ der Verwaltung lahm, so dass erst seit Mai wieder Sitzungen und Besprechungen stattfinden können. Daher bittet die Verwaltung um Verständnis, dass der Haushalt deshalb nun erst in der Juni-Sitzung eingebracht werden kann.

In seiner Haushaltsrede wird Herr Bürgermeister Kleiner den Wirtschaftsplan erläutern und auf die wesentlichen Eckpunkte und Maßnahmen eingehen.

Der Vermögensplan 2020 weist im Eigenbetrieb Wasserversorgung nur eine größere Maßnahme aus, nämlich den Wasserleitungsbau in der Großen Brunnenstraße.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt ohne Aufnahme von Schulden. Die Fremddarlehen verringern sich um 152.000 €, so dass am 31.12.2020 die Fremddarlehen 2.139.000 € betragen, was einwohnerbezogen ca. 335 €/EW entspricht.

Das ist zugleich die Fremdgeamtverschuldung der Gemeinde Kämpfelbach, da im Kernhaushalt die Gemeinde Kämpfelbach seit 2016 schuldenfrei ist und bleibt.

In Anbetracht des sehr wenigen Tagesordnungspunkte in der heutigen Gemeinderatssitzung schlägt die Verwaltung zusammen mit der Kämmerei des GVV Kämpfelbachtal vor, bereits in der heutigen Sitzung mit der Vorberatung des Wirtschaftsplanes zu beginnen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____